

Begründung

A. Allgemeines

Elektronische Verwaltung oder E-Government¹ ist als Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in öffentlichen Verwaltungen in Verbindung mit organisatorischen Änderungen und der Herausbildung neuer Fähigkeiten zu verstehen. Ziel ist es, öffentliche Dienste und demokratische Prozesse zu verbessern und die Gestaltung und Durchführung staatlicher Politik zu erleichtern. Dadurch lassen sich die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung für ihre Nutzerinnen und Nutzer weiter erhöhen und die Effizienz des Verwaltungshandelns stetig verbessern. Die verstärkte Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien ist daher ein wesentliches Element der Verwaltungsmodernisierung.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll nicht nur der entsprechende Auftrag aus § 3 OrgG LSA umgesetzt werden, sondern auch eine der zentralen Empfehlungen der Enquete-Kommission „Öffentliche Verwaltung konsequent voranbringen – bürgernah und zukunftsfähig gestalten“ (siehe Seite 62 des entsprechenden Abschlussberichtes).

Das Gesetz gilt, abgesehen von der Verpflichtung zur Einführung der elektronischen Aktenführung, grundsätzlich für alle Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt, soweit sie nicht ausdrücklich vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind (siehe § 1 Absatz 3 und 5). Der Vorrang spezieller Verfahrensregelungen wird berücksichtigt (siehe § 1 Absatz 4).

Das Gesetz erweitert durch § 2 zunächst den Geltungsbereich des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz - EGovG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) für die Träger der unmittelbaren Landesverwaltung. So sollen die Bestimmungen des EGovG auch für die Ausführung von Landesrecht gelten (§ 2 Nummer 1). Ferner werden einige Bestimmungen des EGovG, die sich nur an die Behörden des Bundes richten, für entsprechend anwendbar erklärt (§ 2 Nummer 2). Die Pflicht zur Einführung der elektronischen Aktenführung gemäß § 6 Satz 1 und 2 EGovG wird auf die Träger der unmittelbaren Landesverwaltung beschränkt (§ 2 Nummer 3).

Des Weiteren enthält der Entwurf Regelungen, die das Bundesgesetz nicht vorsieht. Dies sind:

- Die Pflicht zur Verschlüsselung (§ 3),
- die Verpflichtung zur elektronischen Vorgangsbearbeitung (§ 4).

¹ Optimierung und Modernisierung von Verwaltungsprozessen durch Informations- und Kommunikationstechnik (so Strategie Sachsen-Anhalt digital 2020)

Stand: 15. 2. 2016

- die Möglichkeit zur nachträglichen Änderung elektronischer Formate zum Zwecke der Aufbewahrung und Archivierung (§ 5),
 - die Klarstellung, dass die Regelungen zur Barrierefreiheit im BGG LSA unberührt bleiben (§ 6),
 - Vorgaben für die elektronische Behördenkommunikation und den Datenaustausch (§ 7),
 - Vorgaben für die elektronische Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen (§ 8),
 - die Möglichkeit eines elektronischen Beteiligungsverfahrens (§ 9),
 - die Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates (§ 10).
 - eine Verordnungsermächtigung, um Bestimmungen für den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik innerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung zu erlassen (§ 11),
- Ferner regelt das Gesetz die Zusammenarbeit zwischen Land und den Trägern der mittelbaren Landesverwaltung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (§§ 12 bis 15).
- Schließlich sieht der Gesetzentwurf eine Experimentierklausel (§ 16) sowie die Verpflichtung zur Durchführung eines sogenannten Normenscreenings (§ 17) vor.

B. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu Abschnitt 1: Geltungsbereich

Zu § 1 Geltungsbereich

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass dieses Gesetz für alle „Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt“ gilt.

Zu Absatz 2

„Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt“ sind gemäß Absatz 2 die Träger der unmittelbaren und der mittelbaren Landesverwaltung im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung Sachsen-Anhalt (Organisationsgesetz Sachsen-Anhalt - OrgG LSA) vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 554), geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 627).

„Träger der unmittelbaren Landesverwaltung“ sind demnach Landesbehörden im Sinne der §§ 8 bis 10 OrgG LSA und Einrichtungen des Landes im Sinne von § 11 OrgG LSA (§ 1 Abs. 1 OrgG LSA).

„Träger der mittelbaren Landesverwaltung“ sind die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise, die Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit, die Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Aufsicht des Landes unterliegen, die staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts und die Beliehenen des Landes (§ 1 Abs. 2 OrgG LSA).

Zu Absatz 3

Absatz 3 zählt bestimmte Verwaltungsträger auf, die mit Ausnahme von § 7 Absatz 3 vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind. § 7 Absatz 3 stellt klar, dass die elektronische Kommunikation und der Datenaustausch auch mit Verwaltungsträgern des Landes Sachsen-Anhalt erfolgen können, die nicht unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen.

Zu Nummer 1

Die Landtagsverwaltung gehört nicht zur Exekutive, sondern ist als eine auf das Parlament bezogene Einrichtung anzusehen.

Zu Nummer 2

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist auf Grund seiner Rechtsstellung nach Art. 63 Abs. 3 Satz 1 der Landesverfassung in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Zu Nummer 3

Der Landesrechnungshof nimmt wegen seiner Unabhängigkeit eine institutionelle Sonderstellung ein, durch die er sich von den anderen in der Verfassung genannten obersten Landesbehörden unterscheidet.

Zu Nummer 4

Bei den staatlichen Hochschulen liegt der Schwerpunkt ihres Wirkens in der Wahrnehmung ihrer im Hochschulrecht vorgesehenen Selbstverwaltungsangelegenheiten. Sie besitzen insoweit Verwaltungsautonomie, z. B. hinsichtlich der Festlegung der Vorlesungen, des Prüfungsrechts und dem Erlass einer Hochschulordnung. Die im Hochschulrecht vorgesehenen Auftragsangelegenheiten dienen im Grunde nur der Gewährleistung des Lehrbetriebes und schaffen somit die Grundlage für die Realisierung der Selbstverwaltungsaufgaben.

Zu Nummer 5

Gemäß § 12 Abs. 2 Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) vom 19. Juni 2008 (GVBl. LSA S. 242) nimmt der Landesbeauftragte für den Datenschutz auch die Aufgaben des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wahr. Folglich muss für dieses Amt das Gleiche gelten.

Zu Nummer 6

Eine entsprechende unabhängige Stellung wie der Landesbeauftragte für den Datenschutz bzw. für die Informationsfreiheit hat auch die Landesbeauftragte die Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur gemäß § 4 Gesetz über die Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (AufarbBG LSA) vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 627).

Zu Nummer 7

Kirchen und als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannte Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt sowie ihre Verbände, ihre Einrichtungen und ihre Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz in Sachsen-Anhalt haben, gehören auf Grund der Trennung von Staat und Kirche nicht zur Staatsverwaltung. Sie bleiben Organisationsformen eigener Art und verwalten ihre Angelegenheiten weitgehend selbständig.

Zu Absatz 4

Mit Rücksicht auf gesetzliche Spezialregelungen nimmt Absatz 4 bestimmte Verfahren vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes aus. Dies gilt jedoch ebenso wie in den Fällen des Absatzes 3 nicht für die Regelung in § 7 Absatz 3 zur elektronischen Kommunikation und

zum Datenaustausch. Um eine einheitliche Rechtsanwendung in den Verwaltungsverfahren zu gewährleisten, orientiert sich die Regelung am Wortlaut des § 2 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA).

Zu Absatz 5

Mit Ausnahme von § 7 Absatz 3 soll dieses Gesetz nur für bestimmte Tätigkeiten der Justizverwaltung gelten. Absatz 5 übernimmt insoweit die Regelung aus § 2 Abs. 3 Nr. 1 VwVfG LSA.

Zu Abschnitt 2: Elektronisches Verwaltungshandeln

Zu Unterabschnitt 1: E-Government-Gesetz

Zu § 2 Anwendung des E-Government-Gesetzes

Diese Bestimmung erweitert den Anwendungsbereich des EGovG, um Regelungslücken im Bundesrecht zu schließen.

Ziffer 1 und 2 beinhalten reine Verfahrensregelungen und schaffen damit keine neuen Aufgaben im Sinne von Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die durch Ziffer 2 angeordnete Geltung von § 6 Satz 3 EGovG (Elektronische Aktenführung) und § 7 EGovG (Übertragen und Vernichten des Papieroriginals). Diese Bestimmungen richten sich nur an Verwaltungsträger, die ihre Akten bereits elektronisch führen. Eine Verpflichtung zur Einführung der elektronischen Aktenführung wird durch die Geltung dieser Bestimmungen nicht begründet.

Eine Pflicht zur Einführung der elektronischen Aktenführung ergibt sich ausschließlich aus § 6 Satz 1 und 2 EGovG. Die Geltung dieser Bestimmungen regelt Ziffer 3.

Zu Ziffer 1

Ziffer 1 erweitert den Geltungsbereich des EGovG um die Ausführung von Landesrecht.

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 EGovG gilt das EGovG auch für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden der Länder der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn diese Bundesrecht ausführen. Um einen einheitlichen Vollzug von Bundes- und Landesrecht zu gewährleisten, bietet es sich an, das EGovG bei der Ausführung von Landesrecht entsprechend anzuwenden. Die entsprechende Anwendung gemäß Ziffer 1

erstreckt sich auf die Regelungen, die gemäß § 1 Abs. 2 EGovG bei der Ausführung von Bundesrecht unmittelbar gelten. Dabei handelt es sich um folgende Bestimmungen:

- § 2 Abs. 1 EGovG (Elektronischer Zugang zur Verwaltung): Pflicht zur Eröffnung eines Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind.
- § 3 Abs. 1 und 2 EGovG (Informationen zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen): Festlegung der Mindestinformationen über Behörden und ihre Tätigkeit in öffentlich zugänglichen Netzen sowie Pflicht zur Bereitstellung der erforderlichen Formulare.
- § 4 EGovG (Elektronische Bezahlungsmöglichkeiten): Pflicht, die Teilnahme an mindestens einem im elektronischen Geschäftsverkehr üblichen und hinreichend sicheren Zahlungsverfahren zu ermöglichen.
- § 5 EGovG (Nachweise): Zulässigkeit der elektronische Einreichung von Nachweisen.
- § 12 Abs. 1 EGovG (Anforderungen an das Bereitstellen von Daten): Pflicht zur Verwendung maschinenlesbarer Formate, wenn über öffentlich zugängliche Netze Daten zur Verfügung gestellt werden.
- § 12 Abs. 3 EGovG (Anforderungen an das Bereitstellen von Daten): Vorrang von Rechtsvorschriften über technische Formate, in denen Daten verfügbar zu machen sind, soweit sie Maschinenlesbarkeit gewährleisten.
- § 12 Abs. 4 EGovG (Anforderungen an das Bereitstellen von Daten): Übergangsregelung für Daten im Sinne des § 12 Abs. 1 EGovG.
- § 12 Abs. 5 EGovG (Anforderungen an das Bereitstellen von Daten): Keine Geltung von § 12 Abs. 1 EGovG, soweit Rechte Dritter, insbesondere der Länder, entgegenstehen.
- § 13 EGovG (Elektronische Formulare): Unterschriftsfeld auf einem Formular bewirkt keine Anordnung der Schriftform. Entfallen des Unterschriftsfeldes bei Formularfassungen, die für die elektronische Versendung an die Behörde bestimmt sind.
- § 14 EGovG (Georeferenzierung): Einheitliche Festlegung für die Georeferenzierung in Registern.
- § 15 EGovG (Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter): Erfüllung von bundesrechtlich geregelten Publikationspflichten durch elektronische Ausgabe.

Hinsichtlich Gegenstand und Inhalt dieser Regelungen wird auf die entsprechende Gesetzesbegründung zum EGovG (BT-Drs. 17/11473 vom 14. November 2012) verwiesen.

Im Hinblick auf die §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und Abs. 2, 4, 5, 12, 13 und 14 EGovG sind die Übergangsregelungen in **§ 18 Absatz 2** dieses Gesetzes zu beachten.

Zu Ziffer 2

Ziffer 2 sieht vor, dass bestimmte Regelungen des EGovG, die sich nur an die Behörden des Bundes richten, für die **Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt** entsprechend gelten sollen. Dabei handelt es sich um folgende Regelungen:

- § 2 Abs. 2 EGovG (Elektronischer Zugang zur Verwaltung): Verpflichtung, den elektronischen Zugang zusätzlich durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes zu eröffnen.
- § 2 Abs. 3 EGovG (Elektronischer Zugang zur Verwaltung): Verpflichtung, einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes für Verwaltungsverfahren anzubieten, in denen die Identität einer Person festgestellt werden muss oder eine Identifizierung für notwendig erachtet wird.
- § 6 Satz 3 EGovG (Elektronische Aktenführung): **Pflicht, bei elektronischer Aktenführung durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung eingehalten werden.**
- § 7 EGovG (Übertragen und Vernichten des Papieroriginals): Festlegung, dass bei elektronischer Aktenführung grundsätzlich nur noch elektronische Dokumente in der elektronischen Akte aufzubewahren sind. Pflicht zur Übertragung von Papierdokumenten in elektronische Dokumente, soweit die Übertragung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. **Ein technisch unverhältnismäßig hoher Aufwand ist danach z. B. bei großen Formaten gegeben, die mit herkömmlichen Scan-Geräten nur unter erhöhtem Aufwand eingelesen werden können (Amtliche Begründung zu § 7 Abs. 1 EGovG, BT-Drs. 17/11473 vom 14. November 2012, S. 31). Ferner** Regelung der Anforderungen an diese Übertragung (z. B. bildliche und inhaltliche Übereinstimmung mit dem Original, Lesbarkeit). Verpflichtung zur Rückgabe oder Vernichtung der Papierdokumente, sobald eine weitere Aufbewahrung nicht mehr aus rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorgangs erforderlich ist.
- § 8 EGovG (Akteneinsicht): Festlegung der Akteneinsichtsmöglichkeiten bei elektronischer Aktenführung.
- § 9 EGovG (Optimierung von Verwaltungsabläufen und Informationen zum Verfahrensstand): Verpflichtung zur Dokumentation, Analyse und Optimierung von Verwaltungsabläufen, die erstmals zu wesentlichen Teilen elektronisch unterstützt werden, vor der Einführung informationstechnischer Systeme.

- § 16 (Barrierefreiheit): Gewährleistung der barrierefreien Ausgestaltung der elektronischen Kommunikation und der Verwendung elektronischer Dokumente nach § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Form.

Hinsichtlich Gegenstand und Inhalt dieser Regelungen wird auf die entsprechende Gesetzesbegründung zum EGovG (BT-Drs. 17/11473 vom 14. November 2012) verwiesen.

Im Hinblick auf die §§ 2 Abs. 2 und Abs. 3 sowie die §§ 7, 8, 9 und 16 EGovG sind die Übergangsregelungen in **§ 18 Abs. 2** dieses Gesetzes zu beachten.

Zu Ziffer 3

§ 6 Satz 1 und 2 EGovG regeln die Pflicht zur Einführung der elektronischen Aktenführung. Ziffer 3 legt insoweit fest, dass diese Bestimmungen ausschließlich für die Träger der unmittelbaren Landesverwaltung gelten. „Elektronische Akte“ im Sinne von § 6 EGovG ist die logische Zusammenfassung sachlich zusammengehöriger oder verfahrensgleicher Vorgänge und/oder Dokumente, die alle bearbeitungs- und aktenrelevanten E-Mails, sonstigen elektronisch erstellten Unterlagen sowie gescannten Papierdokumente umfasst und so eine vollständige Information über Geschäftsvorfälle eines Sachverhalts ermöglicht (Amtliche Begründung zu § 6 EGovG, BT-Drs. 17/11473 vom 14. November 2012, S. 29).

Träger der mittelbaren Landesverwaltung sind daher nicht zur Einführung der elektronischen Aktenführung verpflichtet, so dass Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung nicht zum Tragen kommt. Entscheiden sich Träger der mittelbaren Landesverwaltung freiwillig zur Einführung der elektronischen Aktenführung, müssen sie aber die diesbezüglichen Regelungen (insbesondere § 6 Satz 3 und § 7 EGovG sowie §§ 4, 7 und 8 dieses Gesetzes) beachten. Damit soll zugleich eine einheitliche verwaltungsträgerübergreifende elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung im Land Sachsen-Anhalt gewährleistet werden.

Zu § 3 Verschlüsselungsverfahren

Wird gemäß § 2 Abs. 1 EGovG der elektronischen Zugang zur Verwaltung eröffnet, erfolgt die Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen grundsätzlich zumindest auch über öffentlich zugängliche Netze (insbesondere das Internet). Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen sind damit den in diesen Netzen bestehenden Gefahrenlagen ausgesetzt. Insbesondere sofern mittels elektronischer Kommunikation allgemein personenbezogene Daten oder sogar besonders sensible Daten (z. B. Daten, die für Steuererklärungen oder Anträge auf Sozialleistungen erforderlich sind) übersandt werden, müssen schon jetzt aufgrund der datenschutzrechtlichen Vorgaben angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung einer hinreichend sicheren Datenübermittlung ergriffen werden.

§ 3 verpflichtet daher jeden Verwaltungsträger im Sinne von § 1 Absatz 1 und 2, die Nutzung von Verschlüsselungsverfahren für die elektronische Kommunikation anzubieten und grundsätzlich anzuwenden. Danach wird die Verwendung von Verschlüsselungsverfahren bei der elektronischen Kommunikation für die Verwaltungsträger im Land Sachsen-Anhalt zum Standardfall. Die Bürger und Unternehmen als Kommunikationspartner der Verwaltung können dagegen frei wählen, ob sie für ihre an die Verwaltung gerichteten elektronischen Sendungen die ihnen angebotenen Verschlüsselungsverfahren nutzen wollen. Sie können darüber hinaus von der kontaktierten Behörde oder Verwaltungseinrichtung auch verlangen, dass deren Antwort unverschlüsselt übermittelt wird. Liegt ein solches ausdrückliches Verlangen im Einzelfall vor, hat die elektronische Kommunikation auch seitens der Verwaltung ohne Anwendung der vorgehaltenen Verschlüsselungsverfahren zu erfolgen.

Derartige Sicherheitsstandards sind auch Pflicht für den Austausch von Daten zwischen dem Bund und den Ländern (siehe § 3 Abs. 1 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG vom 20. November 2009, BGBl. I S. 663).

Durch § 3 wird – insbesondere zur Wahrung der kommunalen Organisationshoheit – weder ein konkretes Verschlüsselungsverfahren vorgeschrieben, noch werden nähere Vorgaben für die anzubietenden und anzuwendenden Verschlüsselungsverfahren getroffen. Diese flexible Regelung ermöglicht es, nicht nur künftige technische Entwicklungen oder normative Vorgaben, z. B. seitens der Europäischen Union oder des Bundes, jeweils ohne Anpassung dieses Gesetzes zu berücksichtigen. Vielmehr erlaubt die allgemeine Formulierung dieser Regelung den Verwaltungsträgern auch die Einführung unterschiedlicher, bedarfsgerecht untergliederter Sicherheitsstufen. So werden für die Übersendung nicht personenbezogener Daten grundsätzlich weniger strenge Anforderungen an die Erreichung eines ausreichenden Sicherheitsniveaus zu stellen sein, als an die Übermittlung personenbezogener oder gar besonders sensibler, z. B. auf den Gesundheitszustand eines Antragstellers bezogener Daten.

Die Verpflichtung kommunaler Gebietskörperschaften, Verschlüsselungsverfahren für die elektronische Kommunikation anzubieten und grundsätzlich anzuwenden, stellt einen Eingriff in ihre verfassungsrechtlich garantierte Organisationshoheit dar. Allerdings ist diese Vorschrift ohne nähere Vorgaben zur Art der Verschlüsselungsverfahren so allgemein formuliert, dass sie den kommunalen Gebietskörperschaften bei ihrer Umsetzung ausreichend Spielräume zur Einbringung ihrer regionalen Besonderheiten belässt. Mithin ist der Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie durch § 3 nicht berührt. Die Regelung überträgt den kommunalen Gebietskörperschaften zudem weder neue Aufgaben, noch entzieht sie ihnen bisherige. Obwohl unter diesen Voraussetzungen eine Kontrolle dahingehend, ob die getroffenen Organisationsentscheidungen auf hinreichend gewichtigen Zielsetzungen beru-

hen, nicht stattfindet, kann doch festgestellt werden, dass für diese Pflicht zum Angebot und zur grundsätzlichen Anwendung von Verschlüsselungsverfahren rechtfertigende Gründe des Gemeinwohls bestehen. So formuliert diese Vorschrift lediglich die Vorgaben näher aus, die sich aus dem verfassungsrechtlich garantierten Recht auf informationelle Selbstbestimmung, dem Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme sowie aus den einfachgesetzlichen Ausformulierungen des Datenschutzrechts und deren obergerichtlichen Konkretisierungen ergeben. Dabei werden diese allgemeineren, auch für kommunale Gebietskörperschaften verbindlichen Anforderungen für eine sichere elektronische Kommunikation mit Behörden und Verwaltungseinrichtungen im Land Sachsen-Anhalt konkretisiert. Der mit der Regelung in § 3 vorliegende Eingriff in die kommunale Organisationshoheit ist mithin verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Zudem löst diese Regelung zur Querschnittsaufgabe der Kommunikation auch keine Pflicht zur Schaffung eines finanziellen Ausgleiches gemäß Artikel 87 Abs. 3 Verf LSA aus. Unter diesen Umständen werden die weniger umfassend gewährleisteten Rechtspositionen der übrigen, nichtkommunalen Träger der Selbstverwaltung durch § 3 ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Zu Abschnitt 2: Elektronisches Verwaltungshandeln

Zu Unterabschnitt 2: Elektronische Vorgangsbearbeitung und Aktenführung

Zu § 4 Elektronische Vorgangsbearbeitung

In Ergänzung zu § 6 EGovG, der für die Bundesverwaltung die elektronische Aktenführung vorschreibt, verpflichtet § 4 die **Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt, die ihre Akten elektronisch führen**, zusätzlich zur elektronischen Vorgangsbearbeitung. Die Umstellung auf eine elektronische Vorgangsbearbeitung ist sinnvollerweise mit der Einführung der elektronischen Aktenführung zu verbinden. Diese Verpflichtung soll aufgrund entsprechender Anwendung von § 6 Satz 2 EGovG dann nicht gelten, wenn die elektronische Vorgangsbearbeitung bei langfristiger Betrachtung unwirtschaftlich ist.

Zu § 5 Aufbewahrung und Archivierung

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 schafft eine ausdrückliche Ermächtigung für die aktenführende Stelle, elektronisch gespeicherte Akten oder Aktenteile, auch nachdem sie erstmalig aus der Papierform umgewandelt wurden, in eine andere elektronische Form zu überführen. Dies dient vor allem der Erhaltung der Lesbarkeit im Zusammenhang mit der Tatsache, dass auch im Rahmen der behördeninternen Aufbewahrung vor oder unabhängig von einer Übergabe an das Landesarchiv Datenformate nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entsprechen können

und mithin auf Dauer nicht mehr lesbar sind. Die in Absatz 1 Satz 1 festgelegte Rechtsgrundlage konkretisiert damit den Grundsatz der ordnungsgemäßen Aktenführung, nach dem u. a. die Inhalte in vertretbarer Zeit verfügbar sind und lesbar gemacht werden können. Dies kann auch die sichere Portierung und Konvertierung aufgrund der begrenzten Haltbarkeit der Trägermedien oder Datenformate auf aktuelle Datenträger oder **in offene und standardisierte Datenformate** beinhalten. Die Übereinstimmung mit der Ausgangsakte ist hierbei jeweils zu gewährleisten.

Absatz 1 Satz 2 stellt durch die entsprechende Anwendung von § 7 Abs. 1 Satz 2 EGovG klar, dass bei der Übertragung in eine andere elektronische Form nach dem Stand der Technik sicherzustellen ist, dass die elektronischen Dokumente mit den ursprünglichen Dokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden.

Zu Absatz 2

Im Hinblick auf die Anbietungspflicht in § 9 ArchG-LSA ist ein verstärkter elektronischer Datenaustausch zwischen den Behörden und Einrichtungen des Landes und Landesarchiv zu erwarten. Aus diesem Grunde ist die Schaffung hierfür erforderlicher technischer Schnittstellen voran zu treiben. Das LSA bedarf keiner expliziten Regelungen zur Archivierung elektronischer Unterlagen, da diese bereits durch das ArchG-LSA erfolgt. Allerdings sollte ein Verweis auf die einschlägigen Regelungen des ArchG-LSA vorgenommen werden.

Zu § 6 Barrierefreiheit

§ 6 stellt – ähnlich wie § 16 EGovG - klar, dass das BGG LSA auch im Anwendungsbereich des EGovG LSA zwingend zu beachten ist. Das vorliegende Gesetz trifft hier somit keine eigene Regelung sondern verweist auf das spezifische Fachrecht und dessen Auslegung.

Zu Unterabschnitt 3: Elektronische Kommunikation

Zu § 7 Elektronische Behördenkommunikation und Datenaustausch

Zu Absatz 1

Absatz 1 bezweckt, die Kommunikation der Behörden und Einrichtungen des Landes untereinander zu beschleunigen und Medienbrüche zu vermeiden.

Gemäß Absatz 1 Satz 1 „sollen“ die Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt, die die elektronische Aktenführung nutzen, auch untereinander elektronisch kommunizieren. Das Tatbestandsmerkmal „soll“ ist so zu verstehen, dass grundsätzlich die Pflicht zur elektronischen

schen Kommunikation besteht, sofern kein Ausnahmefall im Sinnen von Absatz 2 gegeben ist. Die Konkretisierung auf die „schriftliche“ Kommunikation stellt klar, dass nicht die gesamte Kommunikation gemeint ist und insbesondere Besprechungen unter Anwesenden hiervon nicht betroffen sind.

Zur elektronischen Kommunikation gehört gemäß Absatz 1 Satz 2 auch die elektronische Übermittlung von Akten.

Absatz 1 Satz 3 stellt die Nutzung gesicherter Übertragungswege sicher. Der Grad der erforderlichen Sicherung ist dabei abhängig vom Einzelfall und der Schutzbedürftigkeit der jeweils übertragenen Daten.

Bereits seit dem 1. Januar 2015 muss der Datenaustausch zwischen Bund und Ländern gemäß dem Gesetz über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder – Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 4 des Grundgesetzes – (IT-NetzG) vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702, 2706) über das gesicherte Verbindungsnetz erfolgen. Die Regelung in Absatz 1 Satz 3 erweitert diese Anforderung an eine möglichst sichere verwaltungsinterne Datenübertragung auf die Kommunikation zwischen den Behörden und Einrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt. Damit erfolgt die verwaltungsinterne elektronische Kommunikation der unmittelbaren Landesverwaltung künftig über alle Verwaltungsebenen hinweg über gesicherte Kommunikationswege, die von bzw. im Auftrag der öffentlichen Verwaltung betrieben werden. Die Sicherheit der elektronischen Behördenkommunikation wird so deutlich erhöht.

Zu Absatz 2

Die Ausnahmeregelung in Absatz 2 stellt klar, dass die elektronische Übermittlung von Unterlagen in den Fällen unterbleiben kann, in denen die Übertragung einen „unverhältnismäßigen technischen Aufwand“ im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 3 EGovG erfordert. Ein technisch unvertretbar hoher Aufwand ist danach z. B. bei großen Formaten gegeben, die mit herkömmlichen Scan-Geräten nur unter erhöhtem Aufwand eingelesen werden können (Amtliche Begründung zu § 7 Abs. 1 EGovG, BT-Drs. 17/11473 vom 14. November 2012, S. 31). Dementsprechend kann von der Übermittlung sehr umfangreicher Akten oder sehr großer Pläne und Karten abgesehen werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass elektronische Kommunikation und Datenaustausch auch gegenüber Verwaltungsträgern des Landes Sachsen-Anhalt erfolgen können, die gemäß § 1 Absatz 3 grundsätzlich vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind. Voraussetzung ist

allerdings, dass diese Verwaltungsträger über die notwendigen elektronischen Zugänge verfügen und die elektronische Aktenführung nutzen.

Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt sind damit nicht daran gehindert, elektronische Dokumente bei Gerichten einzureichen oder mit dem Landtag (z. B. dem Petitionsausschuss) elektronisch zu kommunizieren.

Zu § 8 Elektronische Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen

Zu Absatz 1

Die Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt, die die elektronische Aktenführung nutzen, sollen die Abwicklung von Verwaltungsverfahren auf elektronischem Weg anbieten. Ein derartiges Angebot soll nicht erst auf Verlangen des Betroffenen, sondern bereits durch die Behörde oder Einrichtung selbst erfolgen, etwa durch Ermöglichung und Hinweis auf der Internetseite der Behörde oder durch die Bereitstellung von E-Government-Angeboten, z. B. die elektronische Bereitstellung von Formularen.

Die elektronische Abwicklung bedeutet, dass die Verwaltung grundsätzlich so bald wie möglich Dokumente, einschließlich rechtsverbindlicher Bescheide, an die Bürgerinnen und Bürger auf elektronischem Weg übermittelt. Die elektronische Abwicklung soll die gesamte Kommunikation im Außenverhältnis während eines Verwaltungsverfahrens erfassen. Dies soll auf Verlangen des Betroffenen erfolgen. Ein derartiges Verlangen, kann beschränkt auf das jeweilige Verwaltungsverfahren, konkludent geäußert werden, etwa wenn sich der Antragsteller per E-Mail an die zuständige Behörde oder Einrichtung wendet.

Um die hierfür erforderlichen organisatorischen Maßnahmen treffen zu können, gilt die Regelung erst ab dem Zeitpunkt, ab dem die elektronische Aktenführung und die elektronische Vorgangsbearbeitung eingeführt worden sind.

Die Ausgestaltung der Vorschrift als „Soll“-Vorschrift bedeutet, dass Ausnahmen möglich sind. Die Pflicht daher gilt zum Beispiel nicht, soweit Rechtsvorschriften entgegenstehen oder es einen unangemessenen Aufwand erfordert. Falls elektronische Verfahren als solche noch nicht hinreichend zur Verfügung stehen, sind diese zu entwickeln, um damit auf ein vollumfängliches E-Government hinzuwirken. Dies soll sobald wie möglich, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten, geschehen. Die allumfassende elektronische Kommunikation, einschließlich verwaltungsinterner Abläufe, setzt die Einführung der elektronischen Akte voraus. Daher regelt diese Vorschrift ohne verzögertes Inkrafttreten nur die Abwicklung des Verwaltungsverfahrens im Außenverhältnis.

Das elektronische Angebot muss ein angemessenes Vertrauensniveau entsprechend der technischen Richtlinie TR-03107-1 des BSI haben. Wird das Verwaltungsverfahren als elektronisches Formular mit sicherem Identitätsnachweis nach § 18 Personalausweisgesetz bzw. nach § 78 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz angeboten, so ist die TR-03107-2 des BSI zu berücksichtigen.

Satz 2 stellt klar, dass - abgesehen von dem Anspruch auf elektronische Verfahrensabwicklung gegenüber der Verwaltung - die allgemeinen Vorschriften über die elektronische Kommunikation nach § 1 Abs. 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 3a VwVfG in Verbindung gelten. Insbesondere bleibt zur Ersetzung der Schriftform die qualifizierte elektronische Signatur erforderlich, bzw. ein Schriftformersatz nach § 1 Abs. 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 3a Absatz 2 Satz 4 VwVfG.

Zu Absatz 2

In Ergänzung zu § 3 Abs. 1 und 2 EGovG, der den Behörden und Einrichtungen bestimmte Informationspflichten auferlegt, sollen die **Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt, die die elektronische Aktenführung nutzen**, auch über die von ihnen in elektronischer Form angebotenen Dienstleistungen informieren.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stärkt den elektronischen Rückkanal zwischen Verwaltung und Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen und legt fest, dass die **Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt** in den Fällen, in denen sich die Bürgerin oder der Bürger oder das Unternehmen auf elektronischem Wege an die Verwaltung gewendet hat, auch den gleichen elektronischen Weg für eine Antwort nutzen soll. Damit weicht diese Vorschrift für die hier einschlägigen Fälle von der Formfreiheit des § 1 Abs. 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 37 Absatz 2 Satz 1 VwVfG ab. Die Regelungen dieses Gesetzes gehen dem allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht vor.

Nach allgemeiner Auffassung konnte bisher, selbst wenn eine Bürgerin oder ein Bürger oder ein Unternehmen sich per De-Mail an eine öffentliche Stelle wendete, ein Bescheid o. ä. nicht rechtswirksam per De-Mail zugestellt werden, wenn die Absenderin oder der Absender nicht zuvor den Zugang für den Schriftverkehr im Verwaltungsverfahren durch entsprechende Eintragung im Verzeichnisdienst für alle Behörden eröffnet hatte. Die öffentliche Stelle müsste also zunächst eine ausdrückliche Zugangseröffnung einholen.

Um derartige lebensfremde und aus Sicht der Bürgerin, des Bürgers oder des Unternehmens unverständliche Prozesse zu vermeiden, trifft Absatz eine Klarstellung, dass die Behörde –

begrenzt auf diese Angelegenheit – aufgrund einer konkludenten Zugangseröffnung der Absenderin oder dem Absender in diesem Fall unmittelbar rechtswirksam antworten kann, ohne zuvor eine ausdrückliche Zugangseröffnung einholen zu müssen.

Zu Satz 1

Satz 1 sieht vor, dass allein durch die Wahl eines elektronischen Kommunikationsweges in der jeweiligen Angelegenheit der Zugang für den zuständigen Verwaltungsträger eröffnet wird. Die bloße Verwendung des jeweiligen Kommunikationsweges wird damit als konkludente Eröffnung anerkannt, bzw. als Mitteilung gegenüber der Behörde oder Einrichtung, über diesen Weg ebenfalls eine Rückantwort zu erwarten bzw. empfangsbereit zu sein. Eine ausdrückliche Eröffnung, etwa durch entsprechende Erklärung im De-Mail-Anwendungsprogramm, ist mithin nicht erforderlich. Diese Auslegung ist praxisnah und entspricht den tatsächlichen gesellschaftlichen Gegebenheiten. Die elektronische Kommunikation ist längst selbstverständliches Mittel auch im Rechtsverkehr geworden. Der rechtsverbindliche Abschluss von Verträgen, wie der Kauf von Waren und die Buchung von Dienstleistungen auf elektronischem Weg, ist durch das Internet weit verbreitet. Die klassische Zugangseröffnung durch Erklärung im De-Mail-Anwendungsprogramm bleibt daneben selbstverständlich ebenfalls zulässig.

Zu Satz 2

Der Verwaltungsträger soll im Falle einer Antwort den von der Absenderin oder dem Absender gewählten elektronischen Kommunikationsweg zur Übermittlung nutzen. Die Formulierung „soll“ ist dahingehend zu verstehen, dass unter den Voraussetzungen des Satzes 3 von der Nutzung des elektronischen Kommunikationsweges abgesehen werden kann. Es besteht damit grundsätzlich eine Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rückkanals. Diese Pflicht gilt dabei nur für die jeweils zuständige Fachabteilung bzw. denjenigen Sachbereich, in dem die Bürgerin oder der Bürger oder das Unternehmen auf elektronischem Wege mit der Behörde oder Einrichtung kommuniziert hat. Es soll derjenige elektronische Rückkanal gewählt werden, den die Absenderin oder der Absender in dem jeweiligen Verfahren gewählt hat, unabhängig davon, ob er mit der Behörde als solcher bereits auf anderem Wege kommuniziert hat.

Zu Satz 3

Satz 3 stellt ausdrücklich klar, dass die Verpflichtung zur Nutzung des elektronischen Rückkanals nicht gelten soll, soweit die Antwort in einem elektronischen Fachverfahren erzeugt oder versandt wird.

Des Weiteren gilt die Pflicht nicht, wenn Rechtsvorschriften dem gewählten Kommunikationsweg entgegenstehen. Dies gilt zum Beispiel, wenn die Versendung der Daten weitere Sicherungsmaßnahmen erfordert, also eine Versendung über das von der Absenderin oder dem Absender gewählte Medium nicht zulässig wäre, beispielsweise bei besonders schutzwürdigen Daten wie Sozial- oder Steuerdaten. In derartigen Fällen müsste eine Versendung auf dem Postweg erfolgen.

Ebenso kann die Nutzung des elektronischen Rückkanals aus technischen Gründen unmöglich sein. Das kann der Fall sein, wenn über die Identität des Einsenders keine hinreichende Gewissheit besteht, etwas bei der Nutzung von E-Mail-Adressen die keinen Hinweis auf den Namen der Absenderin oder des Absenders geben oder wenn erkennbar ein fiktiver Name verwendet wird. Die Antwort auf eine verschlüsselte Nachricht kann von Seiten des Verwaltungsträgers nur dann verschlüsselt erfolgen, wenn der öffentliche Schlüssel des Empfängers erkennbar ist und zweifelsfrei einer bestimmten Person oder Organisation zugeordnet werden kann.

Will der Verwaltungsträger von der vorgesehenen elektronischen Kommunikationsform ausnahmsweise abweichen, muss er dies in nachvollziehbarer Weise begründen. Dazu muss er u. a. seine Ermessenserwägungen darlegen. Abzuwägen sind dabei die mit dem Kommunikationsmedium verbundenen Kosten, das öffentliche Interesse an einem schnellen und nachweisbaren Wirksamwerden des Verwaltungsaktes, die mit den einzelnen Medien verbundenen Risiken der tatsächlichen Nichtinformation des Betroffenen sowie etwaige Erschwernisse, die dem Adressaten durch bestimmte Bekanntgabeformen entstehen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 verweist auf § 1 Abs. 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 3a Absatz 3 VwVfG. Danach muss der Verwaltungsträger der Absenderin oder dem Absender unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitteilen, dass ein übermitteltes elektronisches Dokument für ihn zur Bearbeitung nicht geeignet ist. Macht eine Empfängerin oder ein Empfänger geltend, sie oder er könne das von dem Verwaltungsträger übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, hat der Verwaltungsträger es ihr oder ihm erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln. § 11 Satz 2 Ziffer 6 regelt, dass über eine Rechtsverordnung geeignete Formate für die Übermitt-

lung und Bearbeitung festzulegen sind. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Eingänge für die Behörden oder Einrichtungen lesbar und speicherbar sind.

Zu Absatz 5

Absatz 5 schreibt vor, dass für die Übermittlung von Dateien offene und standardisierte Dateiformate genutzt werden sollen. Einzelheiten diesbezüglich sollten im Rahmen der auf Grundlage von § 11 Satz 2 Ziffer zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt werden.

Maßstab für einen offenen Standard könnte dabei die Definition aus dem „European Interoperability Framework“ (Mitteilung der Kommission, „Interoperabilisierung europäischer öffentlicher Dienste“, vom 16. Dezember 2010, COM(2010) 744 final, Anhang 2, Punkt 5.2.1) sein.

Zu Absatz 6

Absatz 6 sieht die Möglichkeit vor, elektronische Verwaltungsakte durch ein Datenabrufverfahren bekannt zu geben. Die Regelung orientiert sich an Art. 6 Abs. 4 BayEGovG.

Diese Form der Bekanntgabe setzt zunächst eine entsprechende Einwilligung der Bürgerin, des Bürgers oder des Unternehmens voraus (Satz 1). Die abrufberechtigte Person hat sich für den Abruf der bereitgestellten Daten zu identifizieren (Satz 2). Maßgeblich für den Eintritt der Bekanntgabefiktion ist die Versendung einer elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung des Verwaltungsakts (Satz 3). Die Fiktion tritt nicht ein, wenn die elektronische Benachrichtigung nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (Satz 4). Die Beweislast liegt im Zweifelsfall beim Verwaltungsträger (Satz 5 und 6).

Zu § 9 Elektronische Beteiligungsverfahren

Zu Absatz 1

Absatz 1 eröffnet den Verwaltungsträgern des Landes Sachsen-Anhalt die Möglichkeit, zur Beteiligung der Öffentlichkeit elektronische Informationstechnologien zu nutzen (Satz 1). Dazu zählt insbesondere die Möglichkeit zur Online-Beteiligung über das Internet (Satz 2).

„Beteiligung“ ist dabei als die informelle und freiwillige Mitwirkung an staatlichen Entscheidungsfindungs- und Willensbildungsprozessen zu verstehen. Durch die Erweiterung klassischer Beteiligungsformate um digitale Kommunikationsmittel wie das Internet entsteht ein größtmögliches Beteiligungsangebot an die Bevölkerung, da unterschiedliche Teilnahme-

möglichkeiten genutzt werden können. Bürgerinnen und Bürger können selbst entscheiden, auf welche Weise sie sich beteiligen wollen.

Nach anderen Rechtsvorschriften geregelte Beteiligungsverfahren (z. B. in §§ 25 bis 28 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - KVG LSA) bleiben unberührt (Satz 3).

Zu Absatz 2

Der zuständige Verwaltungsträger ist verpflichtet, die Resultate der elektronischen Öffentlichkeitsbeteiligung auszuwerten und zu prüfen. Die Ergebnisse sind bekannt zu geben.

Zu Abschnitt 3: Organisation und Koordinierung der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) im Land Sachsen-Anhalt

Zu Unterabschnitt 1: Unmittelbare Landesverwaltung

Zu § 10 Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates

Die Vorschrift regelt die Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrats durch den die Landesregierung bzw. ein von ihr bestimmtes Gremium. Sie orientiert sich an den entsprechenden Regelungen in § 10 EGovG und § 12 BSIG.

Die Verpflichtung zur Umsetzung dieser Beschlüsse ergibt sich aus dem entsprechenden Staatsvertrag. Somit kann die Landesregierung oder ein von ihr bestimmtes Gremium nur noch über das „wie“ der Umsetzung, d. h. „über Art und Zeitpunkt“ der Umsetzung „innerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung“ entscheiden.

Eine Umsetzung derartiger Beschlüsse mit Wirkung für Träger der mittelbaren Landesverwaltung muss durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes (z. B. eine Verordnung auf Grundlage von § 13 Absatz 3) erfolgen.

Zu § 11 Verordnungsermächtigung

§ 11 ermächtigt das für die Informations- und Kommunikationstechnik zuständige Ministerium, im Einvernehmen mit dem für die Organisation der Landesverwaltung zuständigen Ministerium die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen für die Träger der unmittelbaren Landesverwaltung im Sinne von § 1 Abs. 1 OrgG LSA zu erlassen. Zum Regelungsgehalt der Rechtsverordnung gehört insbesondere die Vorgabe von Standards für die im Gesetz explizit geregelten Dienste und Verfahren, soweit nicht wie bei De-

Mail die Standards bereits verbindlich festgelegt sind. Ziel ist eine weitgehende Vereinheitlichung der technischen Lösungen für die Verschlüsselung, für zu nutzende Formate, das Bezahlverfahren sowie die weiteren in der Bestimmung genannten Dienste und Verfahren. In den Rechtsverordnungen sind darüber hinaus die Einsatz- und Nutzungsbedingungen für die genannten Dienste und Verfahren zu regeln. Damit wird ein wirtschaftlicher Einsatz der Dienste und Verfahren ermöglicht und ihre Nutzung durch die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen erleichtert.

Bei der Regelung sind bestehende Verfahrenslösungen und Beschlüsse des IT-Planungsrates angemessen zu berücksichtigen.

Zu Unterabschnitt 2: Verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit

Gemäß § 3 Abs. 2 OrgG LSA werden die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik und die Vernetzung der Gemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise und Landesbehörden unter Nutzung der informationstechnischen Kommunikationsinfrastruktur des Landes fortgeführt. Die Regelungen in §§ 12 bis 15 konkretisieren diesen Programmsatz.

Zu § 12 Verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik

§ 12 schafft eine gesetzliche Grundlage für die verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit auf Landesebene.

Im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung sind die Möglichkeiten der Informationstechnologie unter Beachtung wirtschaftlicher Aspekte auszuschöpfen. Neben dem Einsatz von moderner Daten- und Kommunikationstechnik ist eine trägerübergreifende Zusammenarbeit der Verwaltungen im Bereich der Informationstechnologie von grundlegender Bedeutung für eine effiziente Verwaltungsorganisation. Dementsprechend ermöglicht der neu geschaffene Artikel 91c des Grundgesetzes das Zusammenwirken zwischen Bund und Ländern beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern.

Innerhalb des Landes bedarf es eines entsprechenden Zusammenwirkens zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und den Trägern der mittelbaren Landesverwaltung. Dies ist auch ein ausdrücklicher Wunsch der **Kommunalen** Spitzenverbände. Durch die zwischen Landesregierung und **Kommunalen** Spitzenverbänden geschlossene Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Bereich Informationstechnik und **E-Government** konnten bereits verschiedene Vorhaben erfolgreich generiert und umgesetzt werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 beinhaltet den Grundsatz der kooperativen elektronischen Kommunikation, der das Land und die Träger der mittelbaren Landesverwaltung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik zu enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet. Des Weiteren wird der Gegenstand der verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit näher bestimmt. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Zu Absatz 2

Die verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit kann nur funktionieren, wenn der Datenaustausch auch über unterschiedliche Verwaltungsebenen hinweg möglich und sicher ist.

Zu Absatz 3

Voraussetzung für eine funktionierende verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit ist ferner, dass die beteiligten Träger der Landesverwaltung untereinander Daten medienbruchfrei austauschen sowie verarbeiten oder anderweitig nutzen können. Der Einsatz der Fachverfahren und der Informations- und Kommunikationstechnik muss darauf abgestimmt werden.

Ein „Fachverfahren“ ist die thematisch als zusammengehörig empfundene Verarbeitung von Informationen zu einem dienstlichen Zweck.

Zu Absatz 4

Der IKT-Einsatz im Bereich der Fachanwendungen ist bis jetzt weitgehend durch verschiedene technische Lösungen gekennzeichnet, die zumeist kaum oder nur mit erheblichem technischen Aufwand miteinander kompatibel sind, so dass insbesondere die verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit oftmals an der technischen Inkompatibilität scheitert oder zu Medienbrüchen führt. Dadurch sind angestrebten Steigerungen des Kundennutzens und der Verwaltungseffizienz gegenwärtig oftmals Grenzen gesetzt. Zur Lösung dieser Probleme sieht Absatz 4 die Verpflichtung aller Träger der Landesverwaltung vor, die notwendige Interoperabilität der eingesetzten Fachanwendungen zu gewährleisten.

Eine „Fachanwendung“ ist das durch elektronische Datenverarbeitung unterstützte Teilsystem eines Fachverfahrens.

Zu Absatz 5

Eine moderne und effektive Verwaltung erfordert eine interoperable IT-Infrastruktur und den medienbruchfreien Austausch von Daten, um die an sie gestellten Anforderungen bei jeder ihrer Aufgaben erfüllen zu können. Dies gilt unabhängig davon, welcher Träger die Aufgabenerledigung wahrnimmt. Dieser Grundsatz ist auch für die Landesverwaltung bindend. Er muss sich auf alle Träger ihrer Verwaltung beziehen.

„Interoperabilität“¹ ist die Fähigkeit von IT-Systemen sowie der von ihnen unterstützten (Fach-) Anwendungen, Daten auszutauschen und die gemeinsame Nutzung von Informationen und Kenntnissen zu ermöglichen.

„Medienbruchfrei“ bedeutet das Fehlen von Stellen in einem Prozess, an denen Daten von einem Medium auf ein anderes übertragen werden müssen.

Zu § 13 Einheitliche Standards

Zu Absatz 1

Das Zusammenwirken verschiedener Verwaltungsträger setzt voraus, dass Daten uneingeschränkt untereinander ausgetauscht werden können. Dazu bedarf es einer Verständigung auf einheitliche Standards. Absatz 1 stellt den entsprechenden Grundsatz auf und definiert diese Standards.

Die in Absatz 1 beschriebene Zusammenarbeit muss selbstverständlich auch innerhalb der Landesverwaltung, d. h. zwischen den Organisationseinheiten der unmittelbaren Landesverwaltung erfolgen. Insoweit bedarf es jedoch keiner gesetzlichen Grundlage.

„Daten“ sind Zeichen oder Zeichenketten, die aufgrund von bekannten oder unterstellten Vereinbarungen Informationen darstellen und zum Zwecke der Verarbeitung im Computer gespeichert werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schreibt vor, dass bei der Festlegung einheitlicher Standards grundsätzlich die bereits verfügbaren Standards zu nutzen sind. Dabei kann es sich um Standards handeln, die die Wirtschaft entwickelt hat (sog. Marktstandards) oder um Standards aus der länderübergreifenden Zusammenarbeit, die nach dem Ansatz „Einige für alle“ auch für Sachsen-Anhalt

¹ Eigenschaft von Anwendungen und IT-Systemen, plattformübergreifend miteinander zu kommunizieren, also auch unter Verwendung verschiedener Betriebssysteme oder Rechnerarchitekturen (so Strategie Sachsen-Anhalt digital 2020)

nachnutzbar sind. Moderne Schnittstellen erlauben es, informationstechnische Systeme einheitlich für unterschiedliche Verwaltungsaufgaben zu nutzen. Diese Vorteile sollen innerhalb des Landes konsequent genutzt werden.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass Bund und Länder gemäß Artikel 91c Absatz 2 des Grundgesetzes Standards nunmehr gemeinsam verbindlich festlegen können. Derart vereinbarte Standards, die für das Land Sachsen-Anhalt verbindlich sind, müssen auch für die verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit auf Landesebene genutzt werden.

Absatz 3

Wie aus der Begründung zu § 12 hervorgeht sind die Festlegung einheitlicher Standards und das Vorschreiben bestimmter Fachanwendungen unerlässlich. Kommt eine entsprechende Verständigung nicht zustande, muss die Festschreibung auf andere Weise erfolgen.

Innerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung kann dies durch Verwaltungsvorschriften geschehen. Gegenüber Trägern der mittelbaren Landesverwaltung kommen entsprechende Weisungen im Rahmen der Fachaufsicht in Betracht. Maßgaben der Fachaufsicht sind jedoch in der Regel einzelfallbezogen. Die Exekutive sollte daher die Möglichkeit haben, allgemeine Regelungen über Standards und Fachanwendungen zu erlassen, die auch für die Träger der mittelbaren Landesverwaltung verbindlich sind. Zu diesem Zweck erhält das für die Informations- und Kommunikationstechnik zuständige eine entsprechende Verordnungsermächtigung. Da die Regelungen Auswirkungen auf die Organisation der Landesverwaltung haben können, ist das Einvernehmen mit dem für die Organisation der Landesverwaltung zuständigen Ministerium herzustellen.

Zu Ziffer 1

Ziffer 1 ermächtigt zur Festlegung von Standards für die betroffenen Fachverfahren und Fachanwendungen. Satz 2 nennt Regelbeispiele für mögliche Inhalte einer solchen Verordnung. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Zu Ziffer 2

Ziffer eröffnet die Möglichkeit, den Einsatz bestimmter Fachanwendungen vorzuschreiben, sofern die Interoperabilität der betroffenen Fachanwendungen nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann. Da je nach konkretem Anwendungsgebiet der jeweiligen Fachanwendung Fälle denkbar sind, in denen das Setzen von Standards nicht ausreichend ist, um

die notwendige verwaltungsträgerübergreifende Interoperabilität der Verfahren zu gewährleisten, ist – nachrangig – auch die Möglichkeit vorgesehen, den Einsatz bestimmter Fachanwendungen im Verordnungswege zu regeln, sofern dies zur Sicherstellung der Interoperabilität notwendig ist. Die fachlich zuständige oberste Landesbehörde trifft im Abstimmungsverfahren die Darlegungslast dafür, dass das Setzen von Standards nicht ausreichend ist, um die notwendige verwaltungsträgerübergreifende Interoperabilität der Verfahren zu gewährleisten. Die Regelung folgt strikt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, indem Ziffer 1 zunächst die Vorgabe von Standards vorsieht und die verpflichtende Nutzung einer bestimmten Fachanwendung nach Ziffer 2 nur zulässig ist, sofern eine effiziente Aufgabenerledigung auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann.

Zu Ziffer 3

Ziffer 3 bietet die Grundlage, durch Verordnung Standards für die elektronische Kommunikation festzulegen, wenn Maßnahmen im Sinne der Ziffer 1 oder 2 nicht ausreichend sind. Erst wenn durch die Festlegung verbindlicher Standards die Funktionsfähigkeit der verwaltungsträgerübergreifenden elektronischen Kommunikation nicht sichergestellt werden kann, darf die zu erlassende Verordnung auch vorsehen, dass bestimmte Fachanwendungen einzusetzen sind, um die effiziente verwaltungsträgerübergreifende Kommunikation sicherzustellen. Das für die Informations- und Kommunikationstechnik zuständige Ministerium trägt im Abstimmungsverfahren die Darlegungslast dafür, dass das Setzen von Standards nicht ausreichend ist, um die verwaltungsträgerübergreifenden elektronischen Kommunikation sicherzustellen.

Zu Absatz 4

Eine auf Grundlage von Absatz 3 erlassene Verordnung greift in die kommunale Organisationshoheit ein. Absatz 4 legt daher fest, dass dies bei kommunalen Gebietskörperschaften nur im Rahmen von übertragenen staatlichen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung möglich ist.

Zu Absatz 5

Absatz 5 sieht vor, dass die Verordnung eine Regelung über die Pflicht zur Kostentragung enthalten muss, weil im Einzelfall durch die Bestimmungen der Verordnung das Konnexitätsprinzip nach Art. 87 Abs. 3 Verf LSA ausgelöst werden kann.

Zu § 14 Grundsatz der kooperativen Kommunikation

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt den Grundsatz der kooperativen Kommunikation fest. Bevor das Land von den Regelungsermächtigungen dieses Gesetzes Gebrauch machen darf, ist ein Abstimmungsverfahren zwischen den betroffenen Verwaltungsträgern obligatorisch durchzuführen. Ein Einvernehmen im Abstimmungsverfahren ist oberstes Ziel im Sinne der in **§ 12 Absatz 1 Satz 1** beschriebenen engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit. Im Interesse der Funktionsfähigkeit verwaltungsträgerübergreifender IT und Verfahren sowie des medienbruchfreien Datenaustausches ist es jedoch erforderlich, die Regelungsermächtigung des Landes ausüben zu dürfen.

Zu Absatz 2

Im Abstimmungsverfahren werden die kommunalen Interessen durch die Kommunalen Spitzenverbände, die Landesinteressen durch das für die Informations- und Kommunikationstechnik zuständige Ministerium und die fachlich betroffenen Ministerien sowie die übrigen Träger mittelbaren Landesverwaltung, sofern es sich nicht um natürliche Personen handelt, durch ihre vertretungsberechtigten Organe vertreten.

Zu Absatz 3

Einzelheiten zum Abstimmungsverfahren sollen durch Verordnung geregelt werden.

Zu § 15 Gemeinsame Kommunikationsinfrastruktur

Eine Zusammenarbeit zwischen Land und den Trägern der mittelbaren Landesverwaltung setzt neben einheitlichen Standards eine gemeinsam nutzbare Infrastruktur (gegenwärtig: Informationstechnisches Netz des Landes Sachsen-Anhalt - ITN-LSA) voraus. Es liegt daher im besonderen Interesse des Landes, den Trägern der mittelbaren Landesverwaltung eine solche gemeinsame Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

§ 15 schafft nunmehr eine gesetzliche Grundlage für die **gemeinsame** Nutzung einer technischen Kommunikationsinfrastruktur **durch das** Land und **die Träger** der mittelbaren Landesverwaltung. Aus der Vorschrift ergibt sich keine Verpflichtung des Landes, eine derartige Kommunikationsinfrastruktur unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ebenso wenig besteht aufgrund des Gesetzes ein Anspruch auf einen bestimmten Leistungsstandard. Die Kommunikationsinfrastruktur ist vom vorhandenen informationstechnischen Netz des Landes und damit auch von der Haushaltslage abhängig.

U. a. durch die Ausgestaltung als Ermessensvorschrift soll § 15 aber auch die Möglichkeit bieten, eine unentgeltliche Nutzung des ITN-LSA durch die kommunalen Gebietskörperschaften und sonstigen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Beliehenen zu ermöglichen. So erfolgt nach der Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und den kommunalen Spitzenverbänden über die Zusammenarbeit in den Bereichen Informationstechnik und eGovernment vom 9. Januar 2006 gegenwärtig eine unentgeltliche Nutzung der physikalischen E-Government-Infrastruktur in Sachsen-Anhalt.

Die Umsetzung der Gesetzesvorschrift bedarf weiterer Regelungen, vorzugsweise in Gestalt von Rahmen- und Nutzungsvereinbarungen zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und den kommunalen Gebietskörperschaften oder ihren Verbänden sowie mit den übrigen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Beliehenen.

Zu Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

Zu § 16 Fortentwicklung des E-Government (Experimentierklausel)

Die Informationstechnologie entwickelt sich nicht nur unter technischen Gesichtspunkten rasch und kontinuierlich weiter; auch ihre rechtlichen Rahmenbedingungen auf internationaler, europäischer und Bundesebene sind ständigen Veränderungen unterworfen. Dennoch ist gerade die Durchführung von E-Government-Projekten mit weitreichenden Kosten- und Organisationsfolgen verbunden, einerseits aufgrund der vertraglichen Bindungen gegenüber privaten IT-Spezialisten, die die Verwaltung bei derartigen Projekten regelmäßig unterstützen, und andererseits aufgrund der faktischen Anforderungen einzelner informationstechnischer Systeme gegenüber anzuschließenden Neuentwicklungen. Die Entwicklung des E-Governments im Land Sachsen-Anhalt muss daher einerseits flexibel auf aktuelle Tendenzen reagieren, andererseits aber die finanziellen und organisatorischen Risiken für das Land Sachsen-Anhalt angemessen begrenzen können. Hierfür bietet es sich als Lösung an, in sachlich, räumlich und inhaltlich abgegrenzten Bereichen vertiefte Erkenntnisse zu einzelnen informationstechnischen Systemen und E-Government-Anwendungen zu sammeln, ehe diese in ganz Sachsen-Anhalt zum Einsatz kommen.

Die Realisierung solcher Pilotprojekte wäre jedoch oft unzulässig, wenn dafür keine Ausnahmen von allgemeinen Verwaltungsverfahrensvorschriften erlaubt werden. Da diese allgemeinen Normen überwiegend anhand der Bedürfnisse einer noch nicht elektronisch unterstützten Verwaltung formuliert wurden, ergeben sich aus den in ihnen enthaltenen Form- und Zuständigkeitsvorschriften Hemmnisse für derartige Experimente im Bereich des E-Governments.

Formvorschriften erweisen sich dabei insoweit als Hindernisse, als sie bestimmte aus der „Papierwelt“ stammende Anforderungen teilweise nicht für IT-unterstützte Verwaltungsprozesse öffnen oder dabei lediglich bestimmte IT-Verfahren als zulässig ansehen, während die technische Entwicklung kontinuierlich weitere IT-Verfahren hervorbringt. Da diese neuen Verfahren mitunter deutlich geeigneter, d. h. insbesondere sicherer und effizienter für den verwaltungsinternen Einsatz sind, sollten sich jedoch die Landes-E-Government-Anwendungen nicht vor diesen Fortschritten verschließen. Gleichwohl ist eine ungeprüfte Übernahme neuer IT-Verfahren ebenfalls mit vielfältigen Risiken verbunden, so dass eine zuverlässige Prognose der Folgen einer allgemeinen Ausweitung der Zulässigkeit auch auf diese neuen Verfahren teilweise erst nach einem Test dieser Verfahren in Pilotprojekten möglich ist. Für diese Fälle ermöglicht § 17 die ausnahmsweise und vorübergehende Abweichung von einzelnen Formvorschriften.

Aber auch Zuständigkeitsvorschriften können sich als Hindernisse für E-Government-Projekte erweisen. So **lassen** sich die vom IKT-Einsatz erwarteten Effizienzsteigerungen und Verfahrensbeschleunigungen prinzipiell nur realisieren, wenn nicht lediglich die bisherigen „papiergebundenen“ Verwaltungsprozesse unverändert in informationstechnische Systeme übertragen werden. Vielmehr sind hierfür Analysen der Ablauf- und Organisationsprozesse notwendig, die für den Fall verwaltungsinterner Umstrukturierungen teilweise beachtliche Optimierungspotentiale identifizieren. Hierbei erlangen vor allem Bündelungen der sachlichen oder örtlichen Zuständigkeit bei einheitlichen Ansprechpartnern oder regionalen Kompetenzzentren besondere Relevanz. Auch insoweit eröffnet § 17 die Möglichkeit, vor einer allgemeinen Veränderung der bestehenden Zuständigkeitsordnung eine zuverlässige Prognose der hiervon zu erwartenden Auswirkungen durch eine testweise Pilotierung zu erlangen.

§ 16 bietet daher in Anlehnung an die vergleichbare Experimentierklausel in § 9 des schleswig-holsteinischen E-Government-Gesetzes und § 20 des sächsischen E-Government-Gesetzes den Rahmen für die Durchführung solcher Pilotprojekte. Bei deren Ausgestaltung ist darauf zu achten, dass klare Rahmenbedingungen insbesondere für die von den probeweisen Veränderungen betroffenen Bürgern und Unternehmen auch während der Phase des Pilotprojektes jeweils unzweifelhaft erkennen lassen, welche Behörden für ihr Anliegen zuständig sind und welche Formvorschriften dabei beachtet werden müssen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ermächtigt das für das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht einschließlich Verwaltungsvollstreckungs- und Verwaltungszustellungsrecht zuständige Ministerium zum Erlass einer Rechtsverordnung, nach der von den in Nummer 1 und 2 abschließend aufgezähl-

ten allgemeinen Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungskostenregelungen abgewichen werden kann. Die Gewährung solcher Ausnahmen ist zeitlich jeweils auf höchstens drei Jahre befristet und muss durch die Verordnung sachlich (z. B. auf ein bestimmtes Fachverfahren wie die Gewerbeanmeldung) und räumlich (z. B. auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer bestimmten Behörde) beschränkt werden.

Dabei ist das Einvernehmen mit den für das E-Government und für die Finanzen zuständigen Ministerien herzustellen. Dies soll gewährleisten, dass das Pilotprojekt sowohl unter informationstechnischen und finanziellen Gesichtspunkten als auch unter verwaltungsverfahrenrechtlichen Aspekten die Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zu fördern vermag. Andernfalls droht die kosten- und ressourcenaufwendige Durchführung von Pilotprojekten, deren allgemeine Umsetzung im Land Sachsen-Anhalt später an den informationstechnischen Voraussetzungen oder allgemein an den verwaltungsverfahrenrechtlichen Grenzen scheitert.

Gemäß Absatz 1 Nr. 1 darf von den dort abschließend aufgezählten Zuständigkeits- und Formvorschriften abgewichen werden. Aufgrund der dynamischen Verweisung des § 1 Abs. 1 VwVfG LSA gilt das VwVfG auch im Land Sachsen-Anhalt. Von diesen – aufgrund des Verweises im VwVfG LSA landesrechtlich wirkenden – Regelungen mit Vorgaben für die Zuständigkeit und Anforderungen an die Form können mithin auf landesrechtlicher Grundlage Ausnahmen zugelassen werden. Derartige Ausnahmen sind danach zulässig für die Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit (§ 3 VwVfG), zur elektronischen Kommunikation (§ 3a VwVfG), zur Beglaubigung von Dokumenten (§ 33 VwVfG), zur Beglaubigung von Unterschriften (§ 34 VwVfG), zur Form des Verwaltungsaktes (§ 37 Abs. 2 bis 5 VwVfG), zur Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (§ 41 VwVfG), zur Schriftform des öffentlich-rechtlichen Vertrages (§ 57 VwVfG), zur Form des Antrags im förmlichen Verwaltungsverfahren (§ 64 VwVfG) und zur Form der Entscheidung im förmlichen Verwaltungsverfahren (§ 69 Abs. 2 VwVfG).

Nach Absatz 1 Nr. 2 kann von den dort abschließend aufgezählten Zustellungsanforderungen abgewichen werden. Aufgrund der dynamischen Verweisung des § 1 Abs. 1 Vw ZG-LSA gilt das VwZG auch im Land Sachsen-Anhalt. Von diesen – aufgrund des Verweises im Vw ZG-LSA landesrechtlich wirkenden – Regelungen mit Vorgaben für Zustellungen können mithin auf landesrechtlicher Grundlage Ausnahmen zugelassen werden. Derartige Ausnahmen sind danach zulässig für die Vorschriften zur elektronischen Zustellung (§ 5 Abs. 4 bis 7 und § 5a VwZG) und zur Ausgestaltung der öffentlichen Zustellung (§ 10 Abs. 2 VwZG).

Zu Absatz 2

Absatz 2 erlaubt darüber hinaus die Abweichung bei sonstigen Rechtsvorschriften, soweit sie Zuständigkeiten regeln. Für das Verfahren hierzu gelten die in Absatz 1 getroffenen Regelungen entsprechend.

Zu § 17 Überprüfung von Rechtsvorschriften

Die Vorschrift verankert die Durchführung eines sogenannten Normenscreenings im Gesetz. Auch der Bund wird aufgrund der Vorgaben in Artikel 30 seines E-Government-Gesetzes ein derartiges Normenscreening durchführen. Da dies dem Verfahren auf Landesebene zeitlich vorgelagert ist, wird man auf Erfahrungswerte und technische Infrastrukturen des Bundes zurückgreifen können. Die Landesregierung wird verpflichtet, die Landesgesetze auf ihre E-Government-Eignung hin zu überprüfen. Die Ziffern 1 und 2 konkretisieren diese Pflicht.

Zu Ziffer 1

Durch die Einführung alternativer Techniken neben der qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) zur Ersetzung der Schriftform durch Artikel 3 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) wird die Erfüllung der Schriftform bereits erheblich erleichtert. Allerdings ist bei der Vielzahl der Schriftformerfordernisse in den Fachgesetzen (mehrere Tausend auf Bundesebene) zu vermuten, dass in einigen Fällen nach heutigen Kriterien eine Übermittlung durch einfache E-Mail ausreichend ist, so dass das Schriftformerfordernis verzichtbar ist. In anderen Fällen wird möglicherweise nur ein Teil der Schriftformfunktionen benötigt, so dass diese Tatsache in der Norm abzubilden ist. Hierzu bedarf es einer Überprüfung des gesamten Rechtsbestandes. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Bericht an den Landtag niederzulegen und wird im Anschluss Gegenstand eines gesonderten Gesetzgebungsverfahrens.

Zu Ziffer 2

Durch die Einführung des elektronischen Personalausweises (nPA) ist eine sichere elektronische Identifikation auch in Fällen möglich geworden, in denen bisher ein persönliches Erscheinen bei einer Behörde nötig ist. Es ist daher eine Überprüfung des Rechtsbestandes daraufhin angezeigt, in welchen Fällen das persönliche Erscheinen lediglich den Zweck der sicheren Identifikation verfolgt und daher künftig zugunsten einer elektronischen Identifikation entfallen kann. Die Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen muss dagegen beibehalten werden, wenn sie primär anderen Zwecken dient, z. B. dem beratenden oder motivieren-

den Gespräch mit der Bürgerin oder dem Bürger oder wenn es darauf ankommt, dass sich die Behördenmitarbeiterinnen oder -mitarbeiter einen persönlichen Eindruck von der Person verschaffen können. Auch diese Überprüfung soll in einen Bericht an den Landtag münden, der dann Grundlage für entsprechende gesetzliche Änderungen sein kann.

Zu § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 18 beinhaltet Regelungen zum Inkrafttreten des Gesetzes. Dabei muss insbesondere dem Umstand Rechnung getragen werden, dass für das Inkrafttreten des EGovG des Bundes unterschiedliche Zeitpunkte gelten. Wegen der Einzelheiten wird auf Artikel 31 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) und dessen gesetzliche Begründung verwiesen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das **grundsätzliche** Inkrafttreten des Gesetzentwurfs.

Zu Absatz 2

§ 2 dieses Gesetzes zählt Bestimmungen des EGovG auf, die auch bei der Ausführung von Landesrecht **bzw. entsprechend** gelten sollen. **Unter Berücksichtigung der festgelegten Fristen in** Artikel 31 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften treten diese Bestimmungen zu **unterschiedlichen** Zeitpunkten in Kraft.

Zu Nummer 1

§ 2 Nummer 1 tritt am in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gelten § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und 2, § 4, § 5 sowie § 12 Abs. 1, 3, 4 und 5 EGovG auch für die Ausführung von Landesrecht.

Zu Nummer 2

§ 2 Nummer 2 tritt zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft.

Zu Buchstabe a

Unter Berücksichtigung von Artikel 31 Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften tritt § 2 Nummer 2 in Bezug auf

§ 2 Abs. 2 EGovG ein Kalenderjahr nach Aufnahme des Betriebes des zentral für die Landesverwaltung angebotenen IT-Verfahrens, über das De-Mail-Dienste für Landesbehörden angeboten werden, in Kraft. Erst ab diesem Zeitpunkt sind die Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt verpflichtet, den elektronischen Zugang zusätzlich durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes (De-Mail-G) zu eröffnen.

Zu Buchstabe b

§ 2 Abs. 3, § 6 Satz 3, § 7, § 8, § 9 und § 16 EGovG sind ab dem ... entsprechend anzuwenden.

Zu Nummer 3

Die Verpflichtung zur Einführung der elektronischen Aktenführung (§ 6 Satz 1 und 2 EGovG) tritt am ... in Kraft. Dabei ist die Frist in Artikel 31 Absatz 5 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (1. Januar 2020) zu berücksichtigen.